OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350274/4/GS/TO**

Datum: **Linz, 14. Februar 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von Frau L H, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.09.2016, GZ: 0048974/2007 SJF Dir, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.09.2016, GZ: 0048974/2007 SJF Dir, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.09.2016, GZ: 0048974/2007 SJF Dir, wurde die mit Bescheid vom 29.01.2014, GZ: 0048974/2007_ASJF, zuerkannte Leistung mit 30.04.2016 eingestellt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Mutter der Beschwerdeführerin am 09.02.2016 erneut einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Haushaltgemeinschaft gestellt habe. Im Zuge dieses Verfahrens sei von der belangten Behörde festgestellt worden, dass die Familie ein Vermögen in Höhe von 8.528,90 Euro habe, das sich wie folgt darstelle:
Kontostand Girokonto der Mutter: 3.174,75 Euro. Kontostand Girokonto der Beschwerdeführerin: 570,38 Euro; Sparkonto der Beschwerdeführerin: 847,16 Euro sowie eine Lebensversicherung mit Rückkaufswert von 3.936,32 Euro.
Der Vermögensfreibetrag für das Jahr 2016 betrage 4.139,11 Euro und es liege somit ein verwertbares Vermögen in der Höhe von 4.389,79 Euro vor. Mit diesem Vermögen liege keine soziale Notlage im Sinne des Oö. BMSG vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12.10.2016, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird [Hervorhebungen nicht übernommen]:
„Mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.1.2014 wurde mir ab 6.9.2013 die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gewährt, welche nunmehr mit 30.4.2016 eingestellt wurde.
Dieser Einstellungsbescheid begründet sich dahingehend, dass im Zuge des Verfahrens von der Behörde am 31.03.2016 festgestellt wurde, dass meine Familie (ich lebe im gemeinsamen Haushalt mit meiner Mutter A H und meinen beiden Geschwistern) angeblich über ein Vermögen in der Höhe von € 8528,90 verfüge, somit nach Abzug des Vermögensfreibetrages für 2016 in der Höhe von € 4.139,11 ein verwertbares Vermögen in der Höhe von € 4.389,79 vorliege.
Bei dem, in diese Vermögenssumme eingerechneten Kontostand meiner Mutter A H in der Höhe von € 3.174,57 handelt es sich keinesfalls um einen konstanten Betrag, der in dieser Form und Höhe in das verwertbare Vermögen eingerechnet werden kann, da ja bekanntlich ein Kontostand häufigen Schwankungen unterliegt (unterschiedliche Geldbetragshöhen aufweist), je nachdem zu welchen Zeitpunkt man den Kontostand ‚abruft'. Da natürlich vor Abzug der Lebenserhaltungskosten auf einem Konto ein etwaiges größeres ‚Plus' bestehen kann, welches dann nach Abzug von Miete, Strom, Heizung und dergleichen naturgemäß nicht mehr vorhanden ist, spiegelt diese Momentaufnahme (Kontostand an einem Tag) keinesfalls die Realität ab und dies schon gar nicht in Bezug auf eine etwaige Einordnung als ‚verwertbares Vermögen'. So war dies auch bei dem fälschlicherweise in dieser Höhe eingerechneten Kontostand meiner Mutter. Daher kann auf keinen Fall von einem verwertbaren Vermögen in der Höhe von € 4.389,79 ausgegangen werden.
Des Weiteren hat meine Mutter hohe Schulden (für die Anschaffung von dringend notwendigem Hausrat, wie z. B. Betten, Küchengeräte, usw.), sodass auch dadurch dieses angenommene Vermögen keinesfalls als verwertbares Vermögen im Sinne des § 8 Abs. 1

Z. 1 Oö. BMSG angesehen werden kann. Grundsätzlich stellt ja gerade die soziale Notlage eine Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. § 6 Abs. 4 Z. 3 Oö. BMSG definiert, dass bei Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, gerade diese soziale Notlage gegeben ist. Daher sollte auch auf die von meiner Mutter zurückzuzahlenden Schulden ebenfalls Rücksicht genommen werden, da meine Mutter diese ja auch monatlich begleichen muss.
Dieser, von der Behörde angenommenen Betrag, ist somit keinesfalls - und schon gar nicht zur Gänze - als verwertbares Vermögen anzusehen."

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 18.10.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführerin, x Staatsbürgerin, wurde mit Bescheid vom 29.01.2014 ab 06.09.2013 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarf gewährt. Sie ist volljährig, lebt im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Mutter A H und ihren beiden Geschwistern und es besteht für sie ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld der Stufe 3.
Ihre Mutter hat am 09.02.2016 einen Antrag auf BMS für die Haushaltsgemeinschaft gestellt.
Am 31.03.2016 wurden von der belangten Behörde die Einkommens- und Vermögenswerte der Familie der Bf überprüft.
Nach dem Akteninhalt setzte sich zu diesem Zeitpunkt das nach dem Oö. BMSG verwertbare Vermögen wie folgt zusammen:

Kontostand Girokonto L H am 31.03.2016	570,38 Euro
Kontostand Sparkonto L H am 31.03.2016	847,16 Euro
Lebensversicherung Rückkaufswert	3.936,32 Euro
Bausparvertrag (ausbezahlt 02/2016)	3.109,36 Euro
(Eingang am Girokonto der Mutter 02/2016 –	

Kontostand A H am 31.03.2016: 3.174,57 Euro)

insgesamt:	8.463,22 Euro
abzüglich Freibetrag im Jahr 2016:	- 4.188,80 Euro
verwertbares Vermögen 2016 somit:	4.274,42 Euro

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die zuerkannte Leistung nach dem Oö. BMSG mit 30.04.2016 eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der erkennenden Richterin wurde in den Sachverhaltsfeststellungen der korrekte Freibetrag für das Jahr 2016 (Auszahlungsbetrag Ausgleichszulage 2016 netto: 837,76 Euro x 5 = aufgerundet 4.189 Euro) zu Grunde gelegt. Dieser angepasste Betrag ändert jedoch nichts an der rechtlichen Beurteilung. Der vorgebrachte Einwand, vorliegender Schulden der Mutter der Bf ist in der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist die Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Anwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 7 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) lautet unter der Überschrift „Bemühungspflicht":
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

§ 10 Oö. BMSG lautet unter der Überschrift „Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens"
(1) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:
1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.

Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.
(2) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen

länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.
(3) Für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.
(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Vermögens verlangt werden.

Die belangte Behörde begründet im angefochtenen Bescheid die Einstellung der gewährten monatlichen Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit dem Vorliegen von über dem Freibetrag des § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG liegenden Ersparnissen.

Wie sich das heranzuziehende Vermögen zusammensetzt, ist aus den Sachverhaltsfeststellungen ersichtlich.

Zu den vorgebrachten Beschwerdeeinwänden hinsichtlich der Heranziehung des Kontostandes der Mutter wird festgestellt, dass von der Beschwerdeführerin zu Recht die Anrechnung des gesamten Einlagestandes des Girokontos von Frau A H im Hinblick auf das verwertbare Vermögen bemängelt wurde. Das Girokonto dient grundsätzlich dem Zahlungsverkehr und der täglichen Bedarfsabdeckung, ist damit naturgemäß Schwankungen unterworfen, weshalb der jeweilige Einlagestand auch nicht als „Ersparnis" gewertet werden kann. In diesem Fall wurde jedoch der Bausparvertrag iHv 3.109,36 Euro, dessen Auszahlungssumme aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung eindeutig einen Vermögenswert darstellt, auf dieses Konto einbezahlt. Weshalb ausschließlich dieser als „Ersparnis"/Vermögen gewertet wird und nicht die am Girokonto verbleibenden 65,21 Euro. An der rechtlichen Beurteilung ändert diese Korrektur jedoch nichts, da trotzdem der genannte Freibetrag für das Jahr 2016 beträchtlich überschritten wird.

Giro- und Sparkonto der Bf, Bausparvertrag ihrer Mutter sowie deren Lebensversicherung – die nach Mitteilung der W x AG vom 13.01.2017 mit 01.11.2016 abgerechnet wurde – ergeben nach Abzug des Freibetrages gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG einen Vermögensbetrag von 4.274,42 Euro. Eine soziale Notlage liegt demnach nicht vor.

Zum Einwand, dass die Mutter hohe Schulden habe, wird Folgendes ausgeführt:
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlGLT XXVIII. GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärerer Maßstab für die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. SozialhilfeG 1998 übernommen wurde- ist. Durch Absatz 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden.

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt nach § 13 Abs. 1 Oö. BMSG durch laufende monatliche Geldleistungen.
Wie bereits im § 16 Oö. SozialhilfeG 1998 wird für die Bereiche Sicherung des Lebensunterhalts und Sicherung des Wohnbedarfs eine einzige Hilfeleistung vorgesehen, zumal diese beiden Bereiche schwer zu trennen sind. Anstelle von Richtsätzen spricht das Gesetz nunmehr von Mindeststandards (vgl. AB 434/2011 BlGLT XXVIII. GP).
Die Darlegung der Beschwerde geht offenbar dahin, dass im vorliegenden Fall im Hinblick auf monatlich zur Rückzahlung „alter Schulden" zu leistende Kreditrückzahlungen das tatsächlich zur Verfügung stehende Familieneinkommen geschmälert wird.
Dabei übersieht die Beschwerde, dass Ratenzahlungen für „alte Schulden" grundsätzlich nicht zum „Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens", der in § 6 Abs. 2 Oö. BMSG angesprochen wird, zählen. Der VwGH hat bereits mehrfach die Auffassung vertreten (vgl. z.B. VwGH vom 22.04.2002, Zl. 2002/10/0053), dass in der Vergangenheit eingegangene Schulden als solche kein von der Sozialhilfe (Anm.: nunmehr bedarfsorientierte Mindestsicherung) abzudeckender Bedarf sind. Schon aus der Aufzählung der maßgebenden Bestandteile des Lebensunterhalts im Gesetz ergibt sich, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung lediglich existenzielle Grundbedürfnisse zu befriedigen haben. Um diesen Zweck zu gewährleisten, greifen u.a. jene Vorschriften ein, wonach Ansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden können (siehe § 2 Abs. 7 Oö. BMSG).
Auch im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine soziale Notlage im Sinne sozialhilferechtlicher Vorschriften (jetzt § 6 Oö. BMSG) vorliegt, hat der VwGH wiederholt die Auffassung vertreten, dass der Hilfesuchende seine Hilfsbedürftigkeit nicht mit Schulden begründen kann, die er in der Vergangenheit – selbst zur Überwindung einer Notlage – eingegangen ist, es sei denn, dass die Schulden sich zur Zeit der Hilfegewährung noch im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken. Als Beispiel für eine im soeben dargelegten Sinn durch Schulden bedingte Notlage wird in der Literatur etwa der drohende Verlust der Unterkunft (infolge Mietzinsrückstandes) genannt (VwGH vom 22.04.2002, Zl. 2002/10/0053). Einen weiteren praktischen Anwendungsfall einer solchen Notlage erblickte der VwGH insbesondere darin, dass auf das Einkommen des Hilfesuchenden Exekution geführt wird (vgl. VwGH 26.11.2002, Zl. 2001/11/0168). Dies wurde von der Bf jedoch nicht vorgebracht. Mit dem lapidaren Einwand, dass die Mutter hohe Schulden habe, kann die Beschwerde daher nicht aufzeigen, dass die eingegangenen Schulden Auswirkungen im Sinn einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage der Bf. hätten.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zudem darf angemerkt werden, dass die belangte Behörde rein rechnerisch mit den Mindeststandards und Freibeträgen von 2016 davon ausgeht, dass in den nächsten 22 Monaten für die Beschwerdeführerin keine soziale Notlage im Sinne des Oö. BMSG vorliege. Sollte sich zwischenzeitlich jedoch die finanzielle Situation im Haushalt ändern, kann jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden.
Da im Beschwerdevorbringen auch die Schuldenprobleme angesprochen wurden, darf in diesem Zusammenhang auf die Oö. Schuldnerberatung (www.ooe. schuldnerberatung.at, Spittelwiese 3, 4020 Linz) hingewiesen werden, die kostenlose Beratungen bei Schuldnerproblemen anbietet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger